

**Erläuterungen**  
**zum Antrag auf Landesförderung von Modellvorhaben**  
**nach § 45c Abs. 1 Nr. 3 SGB XI**

**Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Modellvorhaben**

Grundsätzlich können Vorhaben nur als Modell gewertet werden, wenn sie die **Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen** insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige und für andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf (z. B. Pflegebedürftige mit Migrationshintergrund) anstreben. Sie müssen also einen innovativen Charakter haben. Modellvorhaben sollen darauf ausgerichtet sein, bestehende Versorgungslücken zu schließen und neuartige, an dem konkreten Bedarf ausgerichtete Angebote innerhalb eines Versorgungsnetzes vorzuhalten. Dabei sollen vor allem Möglichkeiten einer stärker integrativ ausgerichteten Versorgung Pflegebedürftiger ausgeschöpft und in einzelnen Regionen Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung aller für die Pflegebedürftigen erforderlichen Hilfen zur Verbesserung ihrer Versorgungssituation erprobt werden.

Die Modellvorhaben sind vorrangig auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet, können jedoch unter dem Aspekt der Vernetzung auch stationäre Angebote berücksichtigen.

Zwingend erforderlich ist eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung des Modellprojekts, die den allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht.

Darüber hinaus können nur Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden.

**Dauer und Umfang der Förderung**

Modellprojekte werden in der Regel für drei Jahre gefördert, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahre. Förderentscheidungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderbescheide werden gemäß der haushaltsrechtlichen Vorgaben jeweils für ein Kalenderjahr erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung. 50 % der förderfähigen Aufwendungen werden vom Land getragen. Die restlichen 50 % der Förderung erfolgt aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

Grundsätzlich als förderfähig anerkannt werden können die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Personal- und Sachkosten und die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung. Hinsichtlich der Personalkosten ist darauf zu achten, dass sie nicht höher sein dürfen als bei der vergleichbaren Berufsgruppe im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot). Investitionsaufwendungen sind nicht förderfähig.

**Erläuterungen zum Verfahrensablauf**

Erstanträge auf Förderung von neuen Modellvorhaben sind schriftlich an das jeweils für Soziales zuständige Ministerium, Referat II 5 (Seniorinnen und Senioren), Postfach 3140, 65021 Wiesbaden zu richten.

## Anlage 4-1 zur Rahmenvereinbarung

Die grundsätzliche Entscheidung trifft das jeweils für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

Die haushälterische Prüfung des Antrags sowie die Förderbescheiderstellung und die Auszahlung der Landesmittel erfolgen durch das Regierungspräsidium Gießen.

Folgeanträge für die weitere jährliche Förderung bereits bewilligter Modellprojekte sind an das Regierungspräsidium Gießen, Postfach 100851, 35338 Gießen zu übersenden.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Zuwendungsempfänger jährlich einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis und einem Sachbericht (beides einzureichen beim Regierungspräsidium Gießen). Eine digitale Kopie des Sachberichtes ist zusätzlich beim für Soziales zuständigen Ministerium und den Verbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung einzureichen. Der Sachbericht soll unter Beteiligung der wissenschaftlichen Begleitung erstellt werden und den bisherigen Projektverlauf, den derzeitigen Projektstand, den Grad der Zielerreichung und die geplante zukünftige Entwicklung darstellen.

Am Ende des Modellprojekts ist ein Abschlussbericht vorzulegen, der auch eine umfangreiche wissenschaftliche Auswertung der unter Punkt 3 des Antragsformulars genannten Kriterien der wissenschaftlichen Begleitung beinhaltet. Er soll zudem Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind, welche Auswirkungen sich auf Qualität und Kosten der Versorgung ergeben und eine Empfehlung geben, wie und in welchem Umfang eine mögliche weitere Umsetzung, auch in anderen hessischen Regionen, erfolgen kann. Der Abschlussbericht ist dem jeweils für Soziales zuständigen Ministerium und den Verbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung in elektronischer Form vorzulegen.

### Erforderliche Unterlagen zum Erstantrag

- Antragsformular (ausgefüllt und unterschrieben)

Hinweis zu Nummer 4 Finanzierungsplan: Die Spalte „Antragssumme“ umfasst sowohl den Förderanteil des Landes Hessen als auch den der Pflegeversicherung.

*Beispiel: Für das erste Kalenderjahr werden 20.000 € benötigt. Hiervon können 4.000 € aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Antragssumme beläuft sich dementsprechend auf 16.000 € (8.000 € vom Land Hessen und 8.000 € von der Pflegeversicherung).*

<b>4. Finanzierungsplan</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Zuwendungsbedarf (Land plus Pflegekassen) in €</b>	<b>Sonstige Dritt- und Eigenmittel (sofern vorhanden) in €</b>
1. Kalenderjahr	vom 01.03.2022 bis 31.12.2022	16.000,00	4.000,00

- Formular „Haushaltsplan / Wirtschaftsplan“ für das erste Planjahr (ausgefüllt und unterschrieben)
- Formular „Erklärung Vorsteuerabzug Nichtbeginn“ mit aktuellem Freistellungsbescheid (ausgefüllt und unterschrieben)
- Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister (Hieraus sollte auch hervorgehen, wer unterschreibungsberechtigt ist und wo der Sitz ist.)
- Stellungnahme der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in dem das Modellvorhaben

#### **Anlage 4-1 zur Rahmenvereinbarung**

verortet ist, bei hessenweiten Projekten die Stellungnahme des jeweiligen Kommunalen Spitzenverbandes.

**Weitere Informationen können Sie auf [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) erhalten.**